

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

St. Victor Herringen

vom 20.05.2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 285,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) 285,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 1.055,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte
- a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 2.200,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung im Naturfeld (Ruhezeit 25 Jahre) 1.320,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung unter Baum (Ruhezeit 25 Jahre) 1.320,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.370,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 760,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 45,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 24,00 Euro

Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab im Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.580,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab im Rosengarten (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.950,00 Euro
c) Erdbestattung je Grab im Rosengarten (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.200,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Rasen je Grab und Jahr	52,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rosengarten je Grab und Jahr	66,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rosengarten je Grab und Jahr	76,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	400,00 Euro
d) Urnenbeisetzungen	180,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	220,0 Euro
b) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	
1) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	105,00 Euro
2) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	155,00 Euro
3) bei Urnenbeisetzungen	105,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.150,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	975,00 Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.795,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	770,00 Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	180,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	385,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	180,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	65,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 Euro
(3)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte	60,00 Euro
(4)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	16,00 Euro
(5)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	8,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.05.2021.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.05.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.

Hamm, den 20.05.2021

Die Friedhofsträgerin